

Gemeinsame Gebäudeplanung im Kirchenkreis Hamburg-Ost

Beschluss der Kirchenkreissynode am 20. April 2016

1.

Die Kirchenkreissynode setzt sich folgende strategische Ziele für die gemeinsame Gebäudeplanung im Kirchenkreis Hamburg-Ost

- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen zu erhaltendem Gebäudebestand und erfüllbarem Aufwand an Finanzen und personellen Kräften
- Erhalt von Handlungsspielräumen für gutes Personal und inhaltliche Arbeit
- Bündelung der Kräfte: Zusammenarbeit von Teams verschiedener Berufsgruppen an weniger, aber gut ausgestatteten Orten kirchlicher Arbeit – statt Vereinzelung und Belastung von Hauptamtlichen und PastorInnen an Gemeindestandorten, die mit wachsender Mühe baulich und inhaltlich versorgt werden müssen
- ein den ganzen Kirchenkreis berücksichtigendes Netz kirchlicher Standorte
- ausstrahlende Gebäude in einem guten Zustand
- Klimaschutz entsprechend den Zielen der Nordkirche (CO₂-Neutralität bis 2050)

Um diese Ziele zu erreichen, spricht sich die Synode dafür aus, binnen zehn Jahren bis Ende 2026 die Zahl der Gemeindestandorte und Gebäudeensembles auf ca. 65 % des heutigen Bestandes zu reduzieren und so die Ressourcen zu konzentrieren.

2.1

Als Grundlage der gemeinsamen Gebäudeplanung im Kirchenkreis und für die Bezuschussung von Baumaßnahmen aus Gemeinschaftsmitteln beschließt die Synode den als Anlage beigefügten Standortnetzplan.

Eine nachträgliche punktuelle Änderung des von der Synode beschlossenen Standortnetzplans (Umbewertung der Förderkategorie einzelner Gemeindeorte) ist möglich durch erneuten Beschluss der Synode (nach abgestimmtem Antrag einer Region und Empfehlung des Kirchenkreisesrats), wenn neue Erkenntnisse, schlüssige regionale oder überregionale Entwicklungskonzepte, die Veränderung der Gemeindegliederzahl o.ä. das nahelegen. Möglich ist ein Tausch der Attribute „förderfähig/nicht förderfähig“ zwischen den Standorten einer Region oder innerhalb eines regionalen Bezugsraums unter Anwendung des Gemeindeglieder-Bemessungsrichtwerts und der weiteren Kriterien des Netzplans.

Dabei kann sich die Feststellung der Förderwürdigkeit nicht nur auf ganze Standorte, sondern auch auf einzelne Gebäude beziehen. Die Gemeinden können dann nach Wegen suchen, sich selektiv von Gebäuden zu trennen, ohne den Standort insgesamt aufzugeben.

2.2

Der Baumittel-Zuschuss-Fonds (§ 10 Kirchenkreis-Finanzsatzung) wird ab 2017 für die Dauer von maximal zehn Jahren durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage um 600.000 Euro jährlich aufgestockt.

Aus diesen Fördermitteln der Solidargemeinschaft können auf Antrag Baumittelzuschüsse gewährt werden.

Für eine Bezuschussung ist Voraussetzung, dass

- das Gebäude kirchlich genutzt und im Rahmen der gemeinsamen Standortplanung des Kirchenkreises („Standortnetzplan“) als förderfähig eingestuft ist,
- die Finanzierungspläne der Baumaßnahmen dem Antrag beigelegt und vom KVZ genehmigt sind,
- die Kosten der Maßnahme die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers überschreiten.

Nach fünf Jahren soll evaluiert werden, ob die Höhe des Betrags dem Bedarf entspricht; ggf. soll die Fonds-Ausstattung angepasst werden.

2.3

Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die die Auf- und Abgabe einer kirchlich genutzten Immobilie beschlossen haben, können mit dem Ende der Nutzung dem Kirchenkreis die Aufgabe der Projektentwicklung übertragen. Die damit verbundenen Absprachen werden vertraglich festgelegt.

Darüber hinaus können auch die Aufgaben der Verwaltung einer nicht mehr genutzten Immobilie an den Kirchenkreis übergeben werden. Die hier anfallenden notwendigen Betriebs- und Bauunterhaltungskosten werden vom Kirchenkreis vorfinanziert und jährlich mit der Kirchengemeinde abgerechnet. Eine Gemeinde, die nicht in der Lage ist, diese Kosten zu tragen, kann einen Antrag auf Kostenübernahme an den Kirchenkreis stellen. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt dann nach Realisierung einer Nachnutzung für das Gebäude bzw. Grundstück.

Für diesen Zweck werden aus der Ausgleichsrücklage einmalig Mittel in Höhe von 1,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Für den Umgang mit Gebäuden, z.B. Kirchbauten, für die potenzielle Erlöse nicht ohne weiteres realisierbar sind, wird dem Kirchenkreisrat innerhalb eines Jahres nach Beschluss dieser Vorlage ein gesondertes Verfahren für diese Fälle vorgelegt.

2.4

Kirchengemeinden, die im Laufe des Prozesses, insbesondere bei Fusionsverhandlungen, Beratungsbedarf haben, den sie aus eigenen Mitteln nicht finanzieren können, können beim Kirchenkreis Unterstützung beantragen.

Hierfür werden aus der Ausgleichsrücklage einmalig Mittel in Höhe von 500.000 Euro für die Bereitstellung von Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt.

2.5

Im Zuge von Veräußerungsverfahren wird sichergestellt, dass Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken und Immobilien nicht zur Deckung von strukturellen Defiziten oder laufenden Haushaltsausgaben verbraucht werden. Vorzugsweise sollen diese Mittel zur Generierung dauerhafter Erträge verwendet werden. Dabei sollen die gesetzlichen Regelungen zur

Verwendung dieser Erlöse aber so angewandt werden, dass sie der besonderen Situation von Gemeinden in Fusionsprozessen und bei der Aufgabe von gemeindlich genutzten Gebäuden und Standorten gerecht werden.

3.

Der Kirchenkreisrat wird um kontinuierliche Evaluation gebeten, ob bzw. wie weit die unter 1. genannten Ziele umgesetzt werden.